

# ZH\_OBERGERICHT RT190108 vom 30. August 2019

ZH Obergericht, 2019-08-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT190108](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190108)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT190108 du 30 août 2019

IT: ZH\_OBERGERICHT RT190108 del 30 agosto 2019

## Erwägungen

### E. 1

Die Eingabe vom 17. Juli 2019 gilt als nicht erfolgt. Das Beschwerdeverfahren wird abgeschlossen.

### E. 2

Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr wird auf Fr. 150.– festgesetzt.

### E. 3

Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens werden der Beschwerdeführerin auferlegt.

### E. 4

Für das zweitinstanzliche Verfahren werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.

### E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin unter Beilage je einer Kopie der Urk. 15, Urk. 17 und Urk. 18/1-3, sowie an die Vorinstanz, je gegen Empfangsschein. Die erstinstanzlichen Akten gehen nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist an die Vorinstanz zurück.

### E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 4 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 474.05. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Hinsichtlich des Fristenlaufs gelten die Art. 44 ff. BGG. Zürich, 30. August 2019 Obergericht des Kantons Zürich I. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. K. Montani Schmidt versandt am: mc

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.